



Kanton Zürich

Bildungsdirektion & Direktion der Justiz und des Innern

**Amt für Jugend und Berufsberatung, Volksschulamt, Gemeindeamt**

Dezember 2020

## **Neues Kinder- und Jugendheimgesetz**

### **Anpassungen in der Budgetierung der Gemeinden**

Am 1. Januar 2022 tritt voraussichtlich das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) in Kraft. Das KJG löst das geltende Jugendheimgesetz ab und regelt sämtliche ergänzende Hilfen zur Erziehung. Dazu gehören Heimpflege, Familienpflege, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (DAF) und sozialpädagogische Familienhilfe (SPF).

Wie Sie wissen, regelt das KJG auch die Finanzierung dieser Hilfen neu: Kanton und Gemeinden tragen die Gesamtkosten gemeinsam nach dem Schlüssel 40 zu 60 (vgl. § 17 und 18 KJG). Für das Rechnungsjahr 2022 müssen Sie deshalb zum ersten Mal Ihren KJG-Kostenanteil in der Finanzplanung berücksichtigen.

#### **Leistungen des „Budgetpostens KJG“**

Unter den Budgetposten KJG fallen bei vorliegender Kostenübernahmegarantie des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB) zukünftig die folgenden Leistungen:

- Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen
- Platzierungen in die Wohnangebote von Schulheimen (Schulkosten gemäss VSG)
- Platzierungen in Pflegefamilien
- Dienstleistungsangebote in der Familienpflege: Vermittlung von Pflegeplätzen, sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen, Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern
- Sozialpädagogische Familienhilfe

Somit werden die Kosten dieser Leistungen nicht mehr unter der wirtschaftlichen Sozialhilfe, sondern unter dem neuen Kostenverteiler KJG verbucht.

#### **Subsidiäre Kostentragung gemäss Sozialhilfegesetzgebung und Anrechnung in der Zusatzleistungsberechnung zur AHV/IV**

Das KJG sieht bei Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen, in Schulheimen und in Pflegefamilien weiterhin einen Beitrag der Unterhaltspflichtigen, einen sogenannten Verpflegungsbeitrag vor (§ 19 KJG). Auch die Nebenkosten bei Platzierungen sind wie heute von den Unterhaltspflichtigen geschuldet.

Bei Bedürftigkeit müssen solche Auslagen als wirtschaftliche Hilfe von der sozialhilferechtlich zuständigen Stelle beschlossen und finanziert werden.

Kontierung: 5720.3637.xx Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe



Bei zusatzleistungsberechtigten Personen ist zu prüfen, inwiefern diese Kosten in der ZL-Berechnung berücksichtigt werden können.

Kontierung: 5220.3637.xx Ergänzungsleistungen IV  
5320.3637.xx Ergänzungsleistungen AHV

### **Kostenschätzung Leistungen KJG**

Als Hilfe für Ihre Finanzplanung geben wir Ihnen eine Schätzung des jährlichen Betrags pro Einwohnerin und Einwohner bekannt, der sämtliche oben genannten Leistungen des Budgetpostens KJG umfasst. Im Antrag des Regierungsrates vom 19. August 2015 (vgl. RRB Nr. 808/2015) an den Kantonsrat zum Kinder- und Jugendheimgesetz wurde die Summe der bisherigen Kosten von Kanton und Gemeinden im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung auf rund 245 Millionen Franken jährlich geschätzt. Nach dem auf dieser Basis berechneten Betrag von 98 Franken pro Einwohnerin und Einwohner gehen wir nun gemäss der Kostenentwicklung der letzten Jahre und genauerer Schätzungen von ungefähr 105 Franken pro Einwohnerin und Einwohner aus. Im Frühjahr 2021 werden Sie von uns eine genauere Zahl für das zu erstellende Budget für das Jahr 2022 erhalten.

Die Rechnung für die Nettokosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (KJG) erhalten Sie vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) zugestellt.

Kontierung: 5440.3631.xx Beiträge an Kanton (ergänzende Hilfen zur Erziehung)

### **Kostenschätzung Leistungen KJHG**

Die Rechnung für die Nettokosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erhalten Sie wie bisher von der Geschäftsstelle Ihrer Region zugestellt. Für die Finanzplanung empfehlen wir Ihnen, den Wert gemäss Information Ihrer Geschäftsstelle zu übernehmen.

Kontierung: 5440.3631.xx Beiträge an Kanton (Jugendhilfe)

### **Kostenschätzung Leistungen EG BBG**

Die Rechnung für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) erhalten Sie wie bisher von der Geschäftsstelle Ihrer Region zugestellt (zusammen mit der Rechnung für die KJHG-Leistungen). Für die Finanzplanung empfehlen wir Ihnen, den Wert gemäss Information Ihrer Geschäftsstelle zu übernehmen.

Kontierung: 2990.3631.xx Beiträge an Kanton (Berufsberatung)

Auf der [Webseite des Kantons](#) finden Sie weitergehende Informationen zum KJG.



Für Rückfragen zur KJG-Budgetierung steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Mirjam Bugmann, Projektleiterin Umsetzung KJG  
[mirjam.bugmann@aib.zh.ch](mailto:mirjam.bugmann@aib.zh.ch) / Telefon +41 43 259 97 39



## **Änderungen im Volksschulgesetz: Anpassungen in der Budgetierung der Gemeinden**

Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) wurde auch das Volksschulgesetz (VSG) angepasst. Die grössten Änderungen betreffen das geänderte Finanzierungssystem bei der Abgeltung der Sonderschulen sowie den Spitalschulen. Die Ausrichtung von kantonalen Kostenanteilen an die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) ist davon nicht betroffen und erfolgt unverändert.

Ab Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen voraussichtlich am 1. Januar 2022 werden die Kostenanteile der Gemeinden für die Sonderschulung und für die Spitalschulung vom Kanton in Rechnung gestellt. Die bisherigen in Rechnung gestellten Versorgertaxen entfallen.

### **Sonderschulen**

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Sonderschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 Prozent. Die Gemeinden übernehmen insgesamt 65 Prozent der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Sonderschülerin oder Sonderschüler in Rechnung gestellt. Massgebend für die Bestimmung der Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler ist die Erhebung per Stichtag 15. September. Für das Jahr 2022 ist die Erhebung des Schuljahres 2021/2022 zu 7/12 (Januar bis Juli) und die Erhebung des Schuljahres 2022/2023 zu 5/12 (August bis Dezember) massgebend. Die Gemeinden werden vor der Rechnungsstellung über die errechnete Anzahl informiert.

Der voraussichtliche Betrag für die Sonderschulung (ohne ISR) liegt gemäss Berechnung der Gesamtkosten 2019 bei rund 52'000 Franken pro Sonderschülerin oder Sonderschüler. Im Frühjahr 2021 werden Sie von uns eine genauere Zahl für das zu erstellende Budget für das Jahr 2022 erhalten.

Kontierung: 2200.3631.xx Beiträge an Kanton (Sonderschulen)

### **Spitalschulen**

Der Kanton übernimmt die Vorfinanzierung der Spitalschulen. Von den angefallenen Gesamtkosten trägt der Kanton 35 Prozent. Die Gemeinden übernehmen insgesamt 65 Prozent der Kosten. Diese Kosten werden mit einem einheitlichen Betrag pro Einwohner oder Einwohnerin in Rechnung gestellt. Mit «Gemeinde» ist gemäss § 77 des Volksschulgesetzes die Schulgemeinde oder die Einheitsgemeinde gemeint. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich an die Primarschul- oder die Einheitsgemeinde. Damit keine Doppelbelastung erfolgt, wird eine Rechnungsstellung an eine Oberstufenschulgemeinde ausgeschlossen. Die interne Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.



Der voraussichtliche Betrag liegt gemäss Berechnung der Gesamtkosten 2019 bei 5.40 Franken pro Einwohner oder Einwohnerin. Im Frühjahr 2021 werden Sie von uns eine genauere Zahl für das zu erstellende Budget für das Jahr 2022 erhalten.

Kontierung: 2200.3631.xx Beiträge an Kanton (Spitalschulen)

Für Rückfragen zur Budgetierung steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Pia Fontana, Volksschulamt, Leiterin Finanzen  
[pia.fontana@vsa.zh.ch](mailto:pia.fontana@vsa.zh.ch) / Telefon: 043 259 22 78



Kanton Zürich

Bildungsdirektion & Direktion der Justiz und des Innern

**Amt für Jugend und Berufsberatung, Volksschulamt, Gemeindeamt**

Dezember 2020

Kinder- und Jugendhilfe  
sowie Sonderschulen

## Jugend

ergänzende Hilfen zur Erziehung (KJG):  
Heimpflege, Familienpflege, SPF und DAF

60 % Polit. Gemeinden 40 % Kanton Verteilung über alle  
Zürcher Gemeinden nach Einwohner/in  
Stichtag 31.12.Vorjahr  
Abrechnung zentral durch AJB  
Kontierung: 5440.3631.xx  
Annahme Fr. 105.00 pro Einwohner/in

Kosten der Jugendhilfestellen,  
Kosten der Beistandschaften/Vormundschaften für  
unbegleitete Minderjährige,  
Kosten der sonderpädagogischen Massnahmen im  
Vor- und Nachschulbereich  
(KJHG)

40 % Polit. Gemeinden 60 % Kanton Verteilung über alle  
Zürcher Gemeinden nach Anteil der unter 20-jährigen  
Bevölkerung  
Stichtag 31.12.Vorjahr  
Abrechnung regional durch AJB-Geschäftsstellen  
Kontierung: 5440.3631.xx  
Annahme Fr. gemäss Information der Region

Kosten der Berufs-, Studien- und  
Laufbahnberatung (EG BBG)

40% Polit. Gemeinden, 60% Kanton Verteilung über  
Gemeinden pro Region nach Anteil der 15- bis 30-jährigen  
Bevölkerung  
Stichtag 31.12. Vorjahr  
Abrechnung regional durch AJB-Geschäftsstellen  
Kontierung: 2990.3631.xx  
Annahme Fr. gemäss Information der Region

## Schule

Spitalschulung

65 % Gemeinden 35 % Kanton  
Gemeinden gemäss § 77 VSG  
nach Einwohner/in per  
Stichtag 31. Dezember

Abrechnung durch VSA  
Kontierung: 2200.3631.xx  
Annahme Fr. 5.40 pro Einwohner/in

Sonderschulen

65 % Gemeinden 35 % Kanton  
Gemeinden gemäss § 77 VSG  
nach Sonderschüler/in per  
Stichtag 15. September

Abrechnung durch VSA  
Kontierung: 2200.3631.xx  
Annahme Fr. 52'000 pro Sonderschüler/in